

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 49

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stellung, welche sie in unserer Armee einnehmen, durch ihre Erfahrung und durch ihr Wissen unseren Sitzungen inneren Halt und Gehalt verleihen und dieselben zu Zusammenkünften zu gestalten wissen, in denen wir uns behäglich bewegen können.

Mit dem Wunsche, daß auch die kommenden Abende uns wissenschaftliche Anregung und fröhliche Stunden bringen, eröffne ich unser heutiges Wintersemester.

Militärische Federzeichnungen aus Großbritannien, oder das Leben der englischen Offiziere und Soldaten und der innere Dienst der englischen Infanterie. Von J. Dwyer, k. k. östreichischer Major Esquire und Art. Magister der Universität Dublin. Darmstadt und Leipzig. Eduard Zernin. 1868.

Die vorliegende Schrift gewährt einen interessanten Blick in die Einrichtungen und das Wesen der britischen Armee. Mit der Offenheit, die sich dem Militär geziemt, und richtigem Urtheil werden alle Vorzüge und Mängel der englischen Armee dargestellt. Jedem, der an den Einrichtungen derselben Interesse nimmt, kann die Brochure, die sich durch eine leichte und gewandte Schreibart empfiehlt, unbedingt empfohlen werden.

Die Darstellung gibt dem denkenden Militär zu mancher interessanten Vergleichung Anlaß; das Studium fremder Einrichtungen ist immer lehrreich; hiesumso mehr, als sich uns ein so großer Kontrast mit den Einrichtungen der übrigen Armeen des europäischen Festlandes darbietet.

Die englische Armee ist nicht nur von der französischen, die ihr schon oft gegenüber stand, sondern auch von allen übrigen Konstriptions-, Cadres- und Volkshereen der Gegenwart sehr verschieden. In Großbritannien hat sich das geworbene Soldheer, wie man es vor hundert Jahren in allen europäischen Staaten (mit einziger Ausnahme der schweizerischen Republik) fand, vollständig und unverändert erhalten.

Die Verschiedenheit der Einrichtung, der Ansichten, der Sitten und der Gebräuche bietet ein ganz besonderes Interesse. So steht z. B. in England die Uniform, das Kleid des Mannes, der für die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes sein Leben einsetzen und jedes Opfer bringen soll, sehr verschieden von der Anschauung anderer Völker in geringer Achtung.

Wir erlauben uns zum Beweise des Gesagten und zur Beurtheilung der Darstellungsweise die Einleitung der Schrift folgen zu lassen. Der Herr Verfasser sagt:

„Einen vollkommenen Gegensatz zum Franzosen bietet der Engländer schon darin, daß der „Bekindmus“ im Inselreich viel höher in Ehren gehalten wird als das Soldatenthum. In Frankreich gilt die öffentliche Stellung, in England dagegen die sociale am meisten, und da die letztere von Geburt, Erziehung und — vor allem Andern — von genügenden Mitteln, eine gewisse Lebensweise zu führen, in der Wirklichkeit bestimmt wird, so ist es leicht begreiflich, daß die Uniform nicht nur einen, im Vergleich zur festländischen Anschauungsweise ganz untergeordneten

Werth besitzt, sondern daß sogar das Tragen derselben von einem fremden Offizier, außer bei Hof, als ein Beweis angesehen wird, daß es dem Betreffenden an den andern Bedingungen zum Eintritt in die Gesellschaft — fehlt!

Die englischen Offiziere tragen die Uniform nur im Dienst oder beim Diner, und obwohl sie — ganz abweichend von den Gebräuchen anderer Armeen — sämmtlich in den Kasernen untergebracht werden, so tragen sie auch dort nur Jagdröcke, Matrosensacken und dergleichen, und wie gesagt, nur im wirklichen Dienste die vorgeschriebene Bekleidung. Vor 25 oder 30 Jahren war dies nicht der Fall; der Offizier durfte damals nur in Uniform öffentlich erscheinen, aber es scheint, daß der passive Widerstand endlich den Sieg über diese Vorschrift errungen hat, und zur Zeit des Krimkriegs schleppten die Offiziere alle ihre bizarren Civilkleidungen mit, sammt ihren Badewannen und tausenderlei anderem Gerümpel, ohne welches sie nicht existiren zu können behaupten. Man muß den Bagagetrain eines marschirenden Bataillons angesehen haben, um einen Begriff hiervon zu bekommen!

Es scheint von jeher Mode gewesen zu sein, daß jene Offiziere, die sich dem Höchstkommmandirenden in seiner Amtswohnung im Hofe Guards vorstellen oder vor dem Generaladjutanten der Armee ihre Anliegen vorbringen, ebenfalls in Civilkleid erscheinen; der Soldatenrock versteckt sich gewissermaßen in dem modernen Babylon, dessen Klima ihm nicht zusagt. In Schottland und Irland hat man nicht diese Abneigung gegen den Militärrock, im Gegentheil! aber die englische Mode ist natürlich jetzt auch in diesen Theilen des vereinigten Königreichs maßgebend, und der nicht Eingeweihte kann leicht bei seinem ersten Besuch hier auf die Idee kommen, daß die Armee gar keine Offiziere besitzt, so lange nämlich, bis er die Rangliste zur Hand nimmt und dann zugleich findet, daß das Verhältnis der Offiziere aller Grade zur Mannschaft ungleich stärker ist als irgendwo anders, mit Ausnahme Spaniens, wenn ich nicht irre.

Vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts dagegen muß jeder Soldat stets vorschriftsmäßig gekleidet erscheinen. Das Tragen von Civilkleidern würde schon an und für sich bei diesen Mitgliedern der Armee einem Desertionsversuch ziemlich gleichkommen, und jedes stark gedrillt aussehende Individuum in bürgerlicher Kleidung läuft Gefahr, hier in England als Deserteur, in Irland aber als Fenier eingestekt zu werden, bis er sich gehörig ausweisen kann.

Es wird da vielleicht Jemand behaupten, daß ich mir hinsichtlich der Abneigung des englischen Publikums gegen den Militärrock arge Uebertreibungen erlaube oder die Sachlage falsch auffasse. Nun, für den will ich hier ein Paar Thatsachen anführen. Vor einigen Monaten las man in den Zeitungen zwei Briefe: einer war von einem Sergeant-Major verfaßt, dem, als er mit seiner Frau den weltberühmten Krystallpalast besuchen wollte, der Eintritt verweigert worden, weil „Soldaten“ von dem Besuch dieses großen Unterichtsgebäudes — und das ist es wirklich — ausgeschlossen seien. Zugleich wurde ihm bedeutet, daß die „Dame“ — nämlich seine ganz an-

ständig gekleidete Frau — ohne Weiteres eintreten könne. (Trotzdem wundert man sich, daß der Soldat so gern das Wirthshaus besucht, und daß er so wenig Bildung besitzt!) Ich muß gestehen, daß dieser Vorfall mich empörte, obwohl ich nie den englischen Militärrock getragen habe, und als ich einige Tage später in derselben Zeitung den Bericht über den großen Brand in dem Krystallpalast sah, dachte ich unwillkürlich an unseren Sergeant-Major.

Der zweite Brief war ebenfalls von einem höheren Unteroffizier — noch dazu einem dekorirten — verfaßt; derselbe erzählt, daß er in einem gewissen Wirthshaus ein Glas Bier habe trinken wollen, und deshalb in eine öffentliche Stube getreten sei, wo drei Polzeimänner in Civilkleidern und mehrere kleine Handwerker bereits gefessen. Der Wirth habe aber ihm, dem Besitzer der Krim-Medaille, gesagt, daß kein Soldat in so hoher Gesellschaft erscheinen dürfe; er wolle ihm aber, wenn er es wünsche, das Bier an der Schenke stehend verabreichen, was natürlich nicht angenommen wurde.

Auch ein dritter Fall gehört hierher. Vor einigen Tagen entwendete ein Handlungscommis in London seinem Prinzipal eine Quantität Seidenzeug und ging dann schnurstracks, sobald der Erlös vergeudet war, zum Werbe depot, wo er sich bei einem Kavallerieregiment engagiren ließ. Trotzdem würde er natürlich bald von der Polizei arretirt, in Husarenuniform vor das Gericht gestellt und zu mehrmonatlicher Zwangsarbeit verurtheilt. Nach Verlauf dieser Strafperiode wird er wieder zu seinem Regiment einrücken!

Die Armee braucht gegenwärtig dringend Rekruten! Ist dieß ein Wunder unter so bewandten Verhältnissen? Die Engländer mögen ihre Sache so einrichten, wie es ihnen gut dünkt, ich aber stelle mit sie so vor. Wenn der Offizier sich scheut, die Uniform zu tragen, so dient er entweder ungern, oder aber er will Orte besuchen und Handlungen begehen, die mit dem Ehrenrock unverträglich sind; ich kenne keine anderen Motive. Wenn aber der Offizier die Ehre des Rocks durch Tragen desselben nicht aufrecht erhält, — wie kann man sich dann wundern, daß er am Leibe des Unteroffiziers und Gemeinen in Mißkredit kommt, wie oben bewiesen?

Was nun den kontinentalen Offizier anbelangt, so ist es ziemlich einleuchtend, daß, wenn er nicht beim Hofe vorgestellt werden will oder sich bei seinem Gesandten in Uniform zu melden hat, er diese ohne weiteres zu Hause lassen kann.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 23. Nov. 1868.)

Der Umstand, daß die Jägergewehre ein anderes Standvisir haben (200 Schritt) als die Gewehre Modell 1863 (300 Schritt) könnte, da in den meisten Bataillonen beide Gewehre vorhanden sind, im Felde nachtheilige Folgen haben, und dieß besonders dann, wenn einer Aufforderung der Bataillonskommandanten für das Nahgefecht unter 400 Schritt die Visire niederzudrücken, auch die mit Jägergewehre bewaffnete Mannschaft nachkommen würde. Das Militärdepartement hat deshalb sich entschlossen, das Standvisir des Jägergewehrs ebenfalls auf 300 Schritt stellen zu lassen.

Sie werden demgemäß eingeladen, an den Visiren der Jägergewehre folgende Veränderung anbringen zu lassen:

Die kleine Schraube im Absehenfuß, welche gegenwärtig einen flachen Kopf hat, ist durch eine solche mit etwas erhöhtem Kopf zu ersetzen, und zwar muß diese Erhöhung so geregelt werden, daß das Absehenblatt, wenn seine untere Fläche auf diesem Kopf aufliegt, mit dem Zielstrich für 300 Schritt zusammentrifft.

Der Durchmesser und die Stellung des Gewindes der neuen Schraube und ihres Muttergewindes im Absehenfuß sollen mit demjenigen des Infanteriegewehrs, Modell 1863, übereinstimmen.

Nachdem in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 18. Dez. 1867 im laufenden Jahre die neuen Waffen und Exercierreglemente bereits bei den taktischen Einheiten der Infanterie des Auszuges eingeführt worden sind, handelt es sich nun darum, im nächsten Jahre in gleicher Weise auch die taktischen Einheiten der Reserve einzulüben. Zugleich wäre es wünschenswerth, daß schon im Jahr 1869 einzelne Bataillone des Auszuges wieder für die gesetzlichen Wiederholungskurse in den Dienst berufen würden, weil eine solche Übung doch spätestens im Jahre 1870 stattfinden müßte und es für die Kantone sowohl mit Rücksicht auf ihre Budgets als auf die Verwendung des Instruktionspersonals mit Nachtheilen verbunden wäre, wenn im nämlichen Jahre allzu unregelmäßiger Turnus erfolgen würde.

Demgemäß hat der Bundesrath unterm 20. I. Mis. folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Für sämtliche Reservebataillone, welche nicht schon im laufenden Jahr einen solchen Dienst bestanden haben, sind im Jahr 1869 Cadreskurse von 8 Tagen Dauer und sodann für Cadres und Mannschaft vereint Kurse von 4 Tagen Dauer, Einrückungs- und Entlassungstage nicht gerechnet, anzuordnen.

2) Den Kantonen wird empfohlen, einzelne Bataillone des Auszuges schon im Jahr 1869 zu den ordentlichen Wiederholungskursen einzuberufen.

3) Von Übungen der Landwehr kann für etmal noch abgesehen werden, jedoch ist die Abhaltung der ordentlichen Personalinspektion anzuordnen.

Indem wir Sie einladen, diesen Schlußnahmen Vollziehung zu verschaffen, beizugehen wir zc.

Militärische Umschau in den Kantonen.

Bern, 23. Wintermonat 1868. Das Vereinsleben, sofern es in Berathungen besteht, beginnt sich hier mit dem so früh eingetretenen Winter, und zwar an Gegenständen von gemein-eidgenössischer Bedeutung zu regen. Einer der Kreise, wo am meisten und unbefangenen Gedanken ausgetauscht werden, der Offiziers-Leist, sonst bescheidenlich die Oeffentlichkeit scheuend, hat dießmal eine Ausnahme gemacht, indem er in einer Berathung über die Winkelried-Angelegenheit am 14. dieß einstimmig eine Eingabe an die Bundesbehörden gegen die Widmer'schen (oder Kommissions-Mehrheits-) Anträge auf Gründung einer Zwangs-Lebensversicherungs-Anstalt, und die Verfechtung dieser Ansicht bei einer von der „Allgemeinen Militär-Gesellschaft der Stadt Bern“ auf 17. berufenen allgemein öffentlichen Besprechung beschloß. — Gleichen Abends faßte auch der hiesige Unteroffiziers-Verein ganz selbständig und ohne irgend welche Verbindung mit jenem Leist einen ganz entsprechenden Beschluß.

Die von der Allgem. Militär-Gesellschaft berufene Versammlung, geleitet von deren nunmehrigen ganz neu meist aus dem Bundesrathshaus (Oberst J. Meyer, Oberst Feiß, Major Desgouttes, Turnlehrer Riggeler)